



Stadt Stein am Rhein

StR 354.121

**VERORDNUNG ÜBER DAS NÄCHTLICHE
DAUERPARKIEREN VON
MOTORFAHRZEUGEN AUF ÖFFENTLICHEM
GRUND**

01.01.2002

Gestützt auf Art. 15 und 16 des Strassengesetzes des Kantons Schaffhausen vom 18. Februar 1980, erlässt der Einwohnerrat folgende Verordnung:

Art. 1

Es ist nur mit behördlicher Bewilligung gestattet, Motorfahrzeuge oder Anhänger über Nacht regelmässig auf öffentlichem Grund oder auf allgemein zugänglichen Parkplätzen abzustellen.

Art. 2

Die Bewilligung ist mit dem Erlass dieser Verordnung allen in Stein am Rhein wohnhaften Fahrzeugbesitzern erteilt, die mangels anderer Parkierungsmöglichkeiten auf einen gesteigerten Gemeingebrauch im Sinne von Artikel 1 angewiesen sind. Fahrzeugbesitzer mit Wochenaufenthalt sind diesen gleichgestellt.

Auswärts wohnhaften Fahrzeugbesitzern kann die Bewilligung erteilt werden.

Als Fahrzeugbesitzer gilt der Halter oder gegebenenfalls derjenige, dem das Fahrzeug zur selbständigen Benützung überlassen wird.

Art. 3

Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz. Sie berechtigt den Besitzer lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften zu parkieren, ohne jegliche Haftung der Stadt für Beschädigung oder Diebstahl. Polizeiliche Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen, wie bei Schneeräumung, Umzügen und dergleichen, gelten auch für Fahrzeugbesitzer, die eine Abgabe gemäss dieser Verordnung zu entrichten haben.

Der Stadtrat kann für das regelmässige Parkieren von einzelnen Fahrzeugarten Weisung erlassen, welche die Besitzer verpflichten, bestimmte Plätze zu benützen. Der Stadtrat kann das regelmässige Parkieren einzelner Fahrzeugarten auch ganz verbieten.

Art. 4

Für die Bewilligung des gesteigerten Gemeingebrauches ist eine Gebühr zu entrichten, welche durch den Einwohnerrat festgesetzt wird.

Art. 5

Besitzer von in Stein am Rhein abgestellten Fahrzeugen, die sich nicht darüber ausweisen können, dass ihnen ein ausübbares Recht zusteht, ihre Fahrzeuge während der Nacht auf privatem Grund zu parkieren, gelten grundsätzlich als gebührenpflichtig.

Wer sich über einen privaten Parkplatz ausgewiesen hat, muss diesen auch regelmässig benützen.

Wer neu gebührenpflichtig wird, hat dies der Stadtpolizei Stein am Rhein innert 30 Tagen zu melden.

Art. 6

Die Gebühren werden für 12 Monate im Voraus erhoben.

Die Gebühr ist so lange zu entrichten, bis der Nachweis erbracht wird, dass keine Bewilligung mehr nötig wird

Art. 7

Ist ein Fahrzeug während mindestens einem Monat nicht auf öffentlichem Grund oder allgemein zugänglichen Parkplätzen parkiert worden, so werden bereits entrichtete Gebühren auf ein vorgängiges Gesuch hin zurückerstattet. Es werden dabei nur ganze Monate berücksichtigt.

Art. 8

Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, den mit der Abklärung der Gebührenpflicht betrauten Organen unwahre Aussagen macht, der Meldepflicht nicht genügt oder die Kontrolle erschwert, wird mit einer Busse von Fr. 200.-- belegt.

Art. 9

Der Ertrag der Gebühren wird dem Parkplatzfonds zugewiesen.

Art. 10

Mit dem Vollzug dieser Verordnung wird die Stadtpolizei Stein am Rhein beauftragt.

Art. 11

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Stein am Rhein, 28. Februar 2001

NAMENS DES STADTRATES

Der Stadtpräsident: sig. Franz Hostettmann

Der Stadtschreiber: sig. Bernhard Greiner

Stein am Rhein, 21. September 2001

NAMENS DES EINWOHNERRATES

Der Präsident: sig. Andreas Frei

Der Aktuar: sig. Werner Vögeli